

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur:

Achterspring-Yachtcharter
Glockengarten 77 - DE-44803 Bochum
Tel: +49 (0) 234 30765192
E-Mail: charter@achterspring.com
Inhaber: Richard Schaal, als Einzelunternehmer

1. VERTRAGSPARTER

Der Mietvertrag (Chartervertrag) wird zwischen dem Vermieter (auch Flottenbetreiber oder Vercharterer genannt) und dem Mieter, (auch Charterkunde oder Charterer genannt) unter Vermittlung der Agentur geschlossen.

Die Vercharterer, für die wir tätig sind, sind keine Reiseveranstalter, sondern der von uns vermittelte Chartervertrag ist ein Mietvertrag über die von unseren Kunden gebuchte Yacht. Yachtcharter fällt somit nicht unter das Reiserecht und ist schon gar keine Pauschalreise. DIE AGENTUR WIRD HIER NUR ALS VERMITTLER TÄTIG.

2. HAFTUNG DER AGENTUR

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung, nicht jedoch für die Erbringung der von ihr vermittelten bzw. besorgten Leistung vor Ort oder am Charterstützpunkt.

Bei Reklamationen gegenüber dem Vercharterer, unterstützt die Agentur den Charterer und agiert als neutraler Mediator zwischen den Parteien.

3. CHARTERVERTRAG

Der Kunde bekommt von der Agentur eine Buchungsbestätigung mit diesen Agentur-AGB.

Der Chartervertrag wird mit gesonderten Geschäftsbedingungen zwischen dem Mieter und Vermieter geschlossen und von beiden Parteien unterzeichnet. Eigenmächtige Änderungen durch den Mieter sind unwirksam.

Der Charterpreis der Yacht wird an die Agentur gezahlt und abgewickelt. Die Agentur handelt treuhänderisch und ist inkassoberechtigt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Vermieters.

Gesetzlich vorgeschriebene Charterverträge, wie es noch in Italien und Griechenland üblich ist dem Vercharterer vor Ort zu unterzeichnen. Eine beglaubigte Kopie dieser Dokumente in Landessprache sind an Bord mitzuführen. Auf Wunsch wird dieser Vertrag vor Abschluss des Vertrags vorgelegt.

4. ANREISE

Die Anreise zum Charterantritt ist nicht Bestandteil einer Buchung. Verzögert sich der Charterantritt bspw. Flug Stornierung oder infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Mit Vertragsabschluss ist die Zahlung des Charterpreises in Raten gemäß Buchungsbestätigung fällig. Sofern nicht anderweitig im Chartervertrag vereinbart, beträgt die Anzahlung 50% des Charterpreises. Zahlt der Charterer nicht fristgemäß, kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten und die Anzahlung als Stornogebühr einbehalten.

b) Im Charterpreis ist die gesetzliche MwSt. des jeweiligen Landes in dem die Charter stattfindet enthalten. Sollten sich nach der Buchung Änderungen in der geltenden Steuergesetzgebung ergeben, die zu einer Änderung des effektiven Mehrwertsteuersatzes und damit des/der fälligen Gesamtbeträge(s) führen, wird die Differenz dem Charterer belastet.

6. STORNOBEDINGUNGEN

Wenn der Charterer die Charter nicht antreten kann, so teilt er dies der Agentur unverzüglich mit. Es gelten die im Chartervertrag vereinbarten Storno Bedingungen des Vercharterers.

7. VERSICHERUNGEN

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, welche die Insolvenz des Vercharterers einschließt, wird dringend empfohlen, ebenso eine Skipper Haftpflicht Versicherung. Mit der Buchungsbestätigung erhält der Charterer entsprechende Vorschläge von der Agentur.

Die Agentur ist aber ausdrücklich nicht Vermittler von Versicherungen.

8. HAFTUNG UND PFLICHTEN DES MIETERS

Die Verantwortung für Crew, Schiff, Ausrüstung und Inventar gegenüber dem Vercharterer trägt der Charterer. Der Charterer oder sein designierter verantwortlicher Skipper, erklären ausdrücklich:

a) die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten.

b) die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Mieter oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse, behält sich der Vermieter vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper im Namen und auf Kosten des Mieters zu stellen. Nicht gültige Führerscheine berechtigen nachträglich nicht zum Rücktritt bzw. Kostenerstattung.

Deshalb wird dringend empfohlen sich über die vorgeschriebenen Führerscheine und deren Gültigkeit, schon vor Buchung zu informieren.

c) die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.

- d) die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren. Die Mitnahme von Haustieren, Sportgeräten wie Surfbrett, Kajak, SUP und Tauchausrüstung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.
- e) das jeweilige Seegebiet des Vermieters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu verlassen.
- f) keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- g) Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden, etc..
- h) bei angesagten Windstärken ab 7 Bft. den schützenden Hafen nicht zu verlassen, es sei denn im Chartervertrag ist eine andere Regelung vorgesehen.
- i) die Yacht nach Rückkehr in einwandfreien, ordentlichem, aufgeklartem und voll getanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautionsabgabe abgezogen.
- j) bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich (telefonisch oder digital) den Vermieter zu benachrichtigen. Bei Schaden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen.
- k) im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.
- l) Im Falle eines Crewwechsel vor oder während der Charter ist dieser mit dem Vercharterer, bzw. der Agentur abzustimmen. Manche Vercharterer verlangen hierfür eine Bearbeitungsgebühr, die vom Charterer zu tragen ist. Hierbei sind die landesspezifischen, und individuellen Vorschriften des Vercharterers zu beachten.
- m) Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar jeweils bei Übergabe und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

9. VERLÄNGERUNG UND RÜCKGABE

Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers und unter Vermittlung der Agentur möglich. Verlässt der Charterer das Schiff aus Gründen, die er zu vertreten hat, schuldhaft an einem anderen Ort als vereinbart, trägt er alle Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser und zu Land. Der Anspruch des Vercharterers auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt. Verspätete Schiffrückgabe und Ersatzansprüche seitens des Vercharterers berechtigen zur Verrechnung mit der Kautionsabgabe. Bei Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende sowie bei nicht termingerechter Rückgabe des Schiffes ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Wird eine Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Charterer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. Der Chartervertrag gilt in diesem Falle bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert mit der Verpflichtung der Gebührenerzahlung durch den Charterer/Schiffsführer. Der Anspruch des Vercharterers auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

10. BEANSTANDUNGEN AN DER YACHT

Sollte der Mieter Mängel feststellen, ist er verpflichtet den **Vercharterer oder seinen Beauftragten** umgehend zu informieren um eine frühere Rückkehr bzw. eine Reparatur zu vereinbaren und die Mängel schriftlich und mit Bildern zu dokumentieren. Beanstandungen der Yacht, die nicht im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll vermerkt und vom Vercharterer unterschrieben wurden, oder dem Stützpunkt während des Törns nicht gemeldet wurden, sind für eine spätere Reklamation ausgeschlossen. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers bei Mängeln sind ausgeschlossen, sofern den Vercharterer nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit trifft.

11. GEMISCHTES / NEBENABREDEN

Bei offensichtlichen Fehlern der Charterpreisberechnung und der Extras, oder Tippfehlern haben der Vermieter und der Mieter das Recht und die Pflicht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt

12. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Mieter und Agentur ist das Recht am Sitz der Agentur anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Agentur. Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Mieter und Vermieter ist das Recht am Sitz des Vermieters anwendbar und Gerichtsstand am Sitz des Vermieters.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

Ort, Datum / Unterschrift Charterer